

Informationen zur BV/0650/2018

Hauptsatzung der Stadt Eberswalde

Hauptsatzung der Stadt Eberswalde

- Innere Verfassung der Stadtverwaltung
 - hier sind wesentliche Fragen geregelt
 - Pflichtinhalte (durch Kommunalverfassung vorgeschrieben) und freiwillige Inhalte
- Gründe für Änderungen waren die vielen kleinteiligen Änderungen in den vergangenen Jahren
- Beschlussvorlage jetzt eine komplette Überarbeitung
 - Zusammenarbeit zwischen Bürgermeisterbereich und Rechtsamt
- Doppelungen zwischen Hauptsatzung und BbgKVerf.
- Vereinfachung von Verfahren; Bsp. Beiräte
- genauere Formulierungen/Verfahrensdarstellungen; Bsp. Ortsbeiräte
- Streichung von nicht mehr existierenden Gremien (KJP, Sanierungsbeirat)
- grünes Licht der Kommunalaufsicht

Hauptsatzung der Stadt Eberswalde

Beratungsfolge

- Februar 2018 - Versand an alle Stadtverordneten
- Hauptausschuss 15.03.2018 – 1. Lesung
- Stadtverordnetenversammlung 22.03.2018 – 1. Lesung
- Hauptausschuss 24.05.2018 – 2. Lesung
- Stadtverordnetenversammlung 31.05.2018 – 2. Lesung
- Hauptausschuss 21.06.2018 – 3. Lesung
- Stadtverordnetenversammlung 28.06.2018 – 3. Lesung
- Hauptausschuss 22.09.2018 – Vorbereitung
- Stadtverordnetenversammlung 27.09.2018 - Entscheidung

Hauptsatzung der Stadt Eberswalde

Änderungsanträge der

- Fraktion Bündnis Eberswalde
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Fraktion FDP
- Fraktion DIE LINKE

Änderungsantrag zu § 5 Fraktion FDP

Nach § 5 Absatz 3 Satz 1 der überarbeiteten Fassung wird als Satz 2 eingefügt:
„Sie entscheidet ferner über (Einleitung, Ausgestaltung und Abschluss von) Vergabeverfahren, die keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, wenn die in § 8 Abs. 1 genannten Wertgrenzen überschritten werden.“

		 FDP-Fraktion in der SVV Eberswalde
--	--	--

Änderungsantrag

Betreff: BV 0650/2018 Hauptsatzung

Beratungsfolge:

21.06.2018	Hauptausschuss
28.06.2018	Stadtratsversammlung
20.09.2018	Hauptausschuss
27.09.2018	Stadtratsversammlung

Beschlussantrag:

Die Stadtratsversammlung beschließt:

Die mit der Beschlussvorlage 0650/2018 vorgelegte Hauptsatzung der Stadt Eberswalde wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Absatz 3 Satz 1 wird als Satz 2 eingefügt: „Sie entscheidet ferner über (Einleitung, Ausgestaltung und Abschluss von) Vergabeverfahren, die keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, wenn die in § 8 Abs. 1 genannten Wertgrenzen überschritten werden.“
2. In § 7 Absatz 2 und 3 werden jeweils die Worte „4 Wochen“ durch die Worte „einen Monat“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 1 und 3 wird jeweils das Wort „konstituierenden“ durch das Wort „ersten“ ersetzt.
4. Der gesamte § 9 wird ersetzt durch:

„§ 9

Die Stadtratsversammlung entscheidet über die Bildung von Ausschüssen, deren Bezeichnung sowie der Anzahl der Sitze und deren Verteilung entsprechend den jeweiligen Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.“

Änderungsantrag zu § 5 Fraktion FDP

Prüfungsergebnis der Verwaltung:

- Entscheidungen zur Einleitung von Vergabeverfahren sind grundsätzlich Geschäfte der laufenden Verwaltung – Verwaltungshandeln
- Haushaltsbeschluss ermächtigt zur Eröffnung von Vergabeverfahren
- darüber hinaus werden bei Großprojekten die Konzepte in den politischen Gremien abgestimmt und die einzelnen Vergaben über den Haushaltsbeschluss hinaus in die politischen Gremien eingebracht und zur Beschlussfassung gestellt
- Vergabearten, -bekanntmachungen, -unterlagen, Durchführung des Verfahrens, Auswertungsverfahren durch gesetzliche Regelung festgelegt (VgV, VOB, UVgO)

Änderungsantrag zu § 5 Fraktion FDP

Prüfungsergebnis der Verwaltung:

- StVV hat mit dem RPA ein für die Überwachung der Vergabe betrautes Organ geschaffen
 - Prüfung laut Satzung ab 5.000,- €
 - Regelmäßiger Bericht des Rechnungsprüfungsamtes in Stadtverordnetenversammlung
- StVV und Hauptausschuss bekommen Vor- und Entwurfsplanung vorgestellt entsprechend der Wertumfangsregelung in der Hauptsatzung
- Änderungsantrag hätte erhebliche zeitliche Verzögerungen zur Folge, sowie zusätzlichen Personalaufwand
 - 9 notwendige Gremienbeschlüsse; Zeitverzögerung von mehr als 9 Monaten
 - vgl. aktuelle Zeitplanung Straßenbauprojekte; 250.000,- € = 2 Jahre Planung, 2 Jahre Bau

Änderungsantrag zu § 7 Fraktion FDP

In § 7 Absatz 2 und 3 werden jeweils die Worte „4 Wochen“ durch die Worte „einem Monat“ ersetzt

		 FDP-Fraktion in der GVV Eberswalde
--	--	--

Änderungsantrag

Betreff: BV 0650/2018 Hauptsatzung

Beratungsfolge:

21.06.2018	Hauptausschuss
28.06.2018	Stadtverordnetenversammlung
20.09.2018	Hauptausschuss
27.09.2018	Stadtverordnetenversammlung

Beschlussantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die mit der Beschlussvorlage 0650/2018 vorgelegte Hauptsatzung der Stadt Eberswalde wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Absatz 3 Satz 1 wird als Satz 2 eingefügt: „Sie entscheidet ferner über (Einteilung, Ausgestaltung und Abschluss von) Vergabeverfahren, die keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, wenn die in § 8 Abs. 1 genannten Wertgrenzen überschritten werden.“
2. In § 7 Absatz 2 und 3 werden jeweils die Worte „4 Wochen“ durch die Worte „einem Monat“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 1 und 3 wird jeweils das Wort „konstituierenden“ durch das Wort „ersten“ ersetzt.
4. Der gesamte § 9 wird ersetzt durch:

„9

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Bildung von Ausschüssen, deren Bezeichnung sowie der Anzahl der Sitze und deren Verteilung entsprechend den jeweiligen Regelungen der Kommunaherfassung des Landes Brandenburg.“

Änderungsantrag zu § 7 Fraktion FDP

Prüfungsergebnis der Verwaltung:

- 4 Wochen-Frist stellt entsprechend dem Mustervorschlag des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg zur Erarbeitung von Hauptsatzungen eine präzisere Formulierung dar
- rechtlich bestehen hierzu keine Bedenken, wenn die Mehrheit der Stadtverordneten dem zustimmt

Änderungsantrag zu § 8 Fraktion FDP

In § 8 Absatz 1 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „konstituierenden“ durch das Wort „ersten“ ersetzt.

		 FDP-Fraktion in der SVV Eberswalde
--	--	--

Änderungsantrag

Betreff: BV 0650/2018 Hauptsatzung

Beratungsfolge:

21.06.2018	Hauptausschuss
28.06.2018	Stadtverordnetenversammlung
20.09.2018	Hauptausschuss
27.09.2018	Stadtverordnetenversammlung

Beschlussantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die mit der Beschlussvorlage 0650/2018 vorgelegte Hauptsatzung der Stadt Eberswalde wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Absatz 3 Satz 1 wird als Satz 2 eingefügt: „Sie entscheidet ferner über (Einleitung, Ausgestaltung und Abschluss von) Vergabeverfahren, die keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, wenn die in § 8 Abs. 1 genannten Wertgrenzen überschritten werden.“
2. In § 7 Absatz 2 und 3 werden jeweils die Worte „4 Wochen“ durch die Worte „einem Monat“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 1 und 3 wird jeweils das Wort „konstituierenden“ durch das Wort „ersten“ ersetzt.
4. Der gesamte § 9 wird ersetzt durch:

„§ 9

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Bildung von Ausschüssen, deren Bezeichnung sowie der Anzahl der Sitze und deren Verteilung entsprechend den jeweiligen Regelungen der Kommunaherfassung des Landes Brandenburg.“

Änderungsantrag zu § 8 Fraktion FDP

Prüfungsergebnis der Verwaltung:

- entsprechend der Wortbedeutung des Wortes „konstituierend“ ist diese Formulierung konkreter, weil dies das Zusammentreten zur Gründung eines Gremiums sowie das sich bilden und zusammenschließen beinhaltet, was aus dem Wort „ersten“ nicht zu entnehmen ist
- grundsätzlich, sofern die Mehrheit der Stadtverordneten dem zustimmt, bestehen hierzu keine Bedenken

Änderungsanträge zu § 9 Fraktion Bündnis Eberswalde, FDP, DIE LINKE, Bündnis 90/Die Grünen

Fraktion Bündnis Eberswalde

In der überarbeiteten Fassung der Hauptsatzung ist der § 10 der ursprünglichen Fassung der Hauptsatzung aus dem Jahre 2013 beizubehalten. Er ist um die Absätze (2) und (3) der überarbeiteten Fassung zu ergänzen. Der Absatz (1) der neuen Fassung entfällt ersatzlos.



Eberswalde, 24.05.2018

Betreff:
Änderungsantrag zur BV/0650/2018 – Hauptsatzung der Stadt
Eberswalde – Erweiterung des § 9(4) um eine weitere Textpassage

Beratungsfolge:		
Stadtverordnetenversammlung	31.05.2018	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag
Die überarbeitete Fassung der Hauptsatzung § 19(4) ist um folgende Textpassage zu erweitern: " Entsprechend der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg § 30(3) beinhaltet dieses aktive Teilnahmerecht auch „das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen ... sowie bei Beschlüssen seine Stimme abzugeben.“

Begründung
Die ergänzende Passage schafft mehr Rechtssicherheit für die betroffenen Fraktionen und verhindert subjektive Auslegung der Kommunalverfassung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Viktor Jede
Fraktionsvorsitzender

Bündnis Eberswalde
Fraktionsvorsitzender: Viktor Jede
Eberswalder Straße 121
16227 Eberswalde

Seite 1 von 1

Tel.: 03334-429764
Mobil: 0171-7977001
E-Mail: info@bueundnis-ebers.de

Änderungsanträge zu § 9

Fraktion Bündnis Eberswalde

Neue Fassung	Alte Fassung	Gewünschte Fassung
<p>Neben dem Hauptausschuss werden aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung folgende ständige beratende Ausschüsse gebildet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt 2. Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen 3. Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport 4. Rechnungsprüfungsausschuss ... 	<p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Bildung von zeitweiligen und ständigen Ausschüssen, deren Bezeichnung und die Anzahl der Sitze.</p> <p>(2) Fraktionen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.</p> <p>(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann neben Stadtverordneten sachkundige Einwohnerinnen und sachkundige Einwohner zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen...</p>	<p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Bildung von...</p> <p>(2) Fraktionen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches ...</p> <p>(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann neben Stadtverordneten</p> <p>(4) Die Sitzverteilung in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung wird gemäß § 43 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch deklaratorischen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung festgestellt.</p> <p>(5) Im Übrigen gelten für das weitere Verfahren in den Ausschüssen die Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.</p>

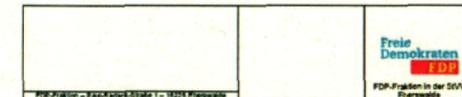
Änderungsantrag zu § 9 Fraktion Bündnis Eberswalde

Prüfungsergebnis der Verwaltung:

- rechtlich bestehen hierzu keine Bedenken, wenn die Mehrheit der Stadtverordneten dem zustimmt
- wenn dem Änderungsantrag der Fraktion Bündnis Eberswalde, der als weitestgehender Änderungsantrag zuerst zur Abstimmung gestellt werden muss, zugestimmt wird, erübrigen sich die Abstimmungen zu den Änderungsanträgen der Fraktion FDP, DIE LINKE und Bündnis 90/Die Grünen

Änderungsantrag zu § 9 Fraktion FDP

Der gesamte § 9 wird ersetzt durch folgenden Wortlaut: „Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Bildung von Ausschüssen, deren Bezeichnung sowie der Anzahl der Sitze und deren Verteilung entsprechend den jeweiligen Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“



Änderungsantrag

Betreff: BV 0650/2018 Hauptsatzung

Beratungsfolge:

21.06.2018	Hauptausschuss
28.06.2018	Stadtverordnetenversammlung
20.09.2018	Hauptausschuss
27.09.2018	Stadtverordnetenversammlung

Beschlussantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die mit der Beschlussvorlage 0650/2018 vorgelegte Hauptsatzung der Stadt Eberswalde wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Absatz 3 Satz 1 wird als Satz 2 eingefügt: „Die entscheidet ferner über (Einleitung, Ausgestaltung und Abschluss von) Vergabeverfahren, die keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, wenn die in § 6 Abs. 1 genannten Wertgrenzen überschritten werden.“
2. In § 7 Absatz 2 und 3 werden jeweils die Worte „4 Wochen“ durch die Worte „einem Monat“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 1 und 3 wird jeweils das Wort „konstituierenden“ durch das Wort „ersten“ ersetzt.
4. Der gesamte § 9 wird ersetzt durch:

„§ 9

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Bildung von Ausschüssen, deren Bezeichnung sowie der Anzahl der Sitze und deren Verteilung entsprechend den jeweiligen Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.“

Änderungsantrag zu § 9 Fraktion FDP

Neue Fassung

(1) Neben dem Hauptausschuss werden aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung folgende ständige beratende Ausschüsse gebildet:

1. Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt
2. Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen
3. Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport
4. Rechnungsprüfungsausschuss

...

Gewünschte Fassung

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Bildung von Ausschüssen, deren Bezeichnung sowie der Anzahl der Sitze und deren Verteilung entsprechend den jeweiligen Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Änderungsantrag zu § 9 Fraktion FDP

Prüfungsergebnis der Verwaltung:

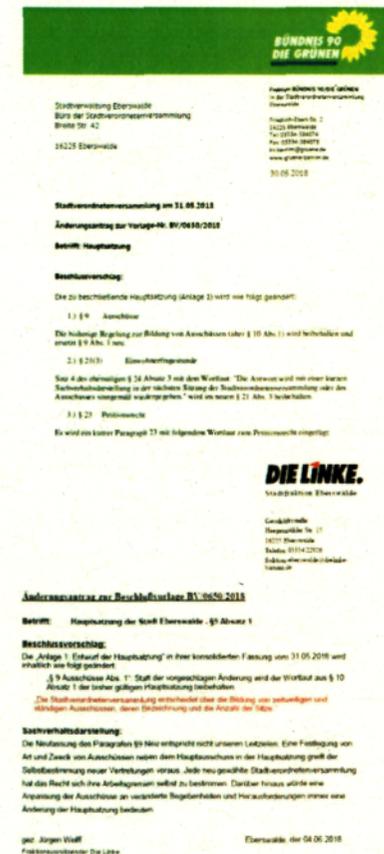
- Streichung der Absätze 3 bis 5 im § 9 der überarbeiteten Fassung wird nicht empfohlen, weil dadurch die Rechte der kleineren Fraktionen eingeschränkt werden und die Mitwirkung von zusätzlichen sachkundigen Einwohner/innen, die anerkannt schwerbehindert sind, in den Ausschüssen nicht mehr per Hauptsatzung obligatorisch vorgesehen wäre

Änderungsantrag zu § 9

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen + DIE LINKE

Die bisherige Regelung zur Bildung von Ausschüssen (alter § 10 Abs. 1) wird beibehalten und ersetzt § 9 Abs. 1 neu.

Gewünschte Fassung	Neue Fassung
<p>Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Bildung von zeitweiligen und ständigen Ausschüssen, deren Bezeichnung und die Anzahl der Sitze.</p> <p>...</p>	<p>Neben dem Hauptausschuss werden aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung folgende ständige beratende Ausschüsse gebildet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt 2. Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen 3. Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport 4. Rechnungsprüfungsausschuss <p>....</p>



Änderungsantrag zu § 9 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen + DIE LINKE

Prüfungsergebnis der Verwaltung:

- rechtlich bestehen hierzu keine Bedenken, wenn die Mehrheit der Stadtverordneten dem zustimmt

Änderungsanträge zu § 9 Fraktion Bündnis Eberswalde,

Die überarbeitete Fassung der Hauptsatzung § 9 (4) ist um folgende Textpassage zu erweitern:
„Entsprechend der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg § 30 (3) beinhaltet dieses aktive Teilnahmerecht auch „das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen ... sowie bei Beschlüssen seine Stimme abzugeben.“



Eberswalde, 24.05.2018

Betreff:
Änderungsantrag zur BV/0650/2018 – Hauptsatzung der Stadt
Eberswalde – Erweiterung des § 9(4) um eine weitere Textpassage

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	31.05.2018	Beratung und Beschlussfassung
-----------------------------	------------	----------------------------------

Beschlussantrag

Die überarbeitete Fassung der Hauptsatzung § 19(4) ist um folgende Textpassage zu erweitern: „Entsprechend der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg § 30(3) beinhaltet dieses aktive Teilnahmerecht auch „das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen ... sowie bei Beschlüssen seine Stimme abzugeben.“

Begründung

Die ergänzende Passage schafft mehr Rechtssicherheit für die betroffenen Fraktionen und verhindert subjektive Auslegung der Kommunalverfassung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Viktor Jede
Fraktionsvorsitzender

Bündnis Eberswalde
Fraktionsvorsitzender: Viktor Jede
Eberswalder Straße 121
16227 Eberswalde

Seite 1 von 1

Tele: 03304-429784
Mobil: 0171-7677651
E-Mail: info@bue.viktor-jede.de

Änderungsanträge zu § 9 Fraktion Bündnis Eberswalde

Prüfungsergebnis der Verwaltung:

- § 43 Absatz 3 BbgKVerf regelt, dass, wenn die Hauptsatzung die Möglichkeit eröffnet, dass Fraktionen ein zusätzliches Mitglied entsenden dürfen, dieses zusätzliche Mitglied dann lediglich ein aktives Teilnahmerecht besitzt

- rechtl. Prüfung Kommunalaufsicht:
 - 3 Arten von Mitwirkungsrechten
 - Stimmrecht,
 - aktive Teilnahmerecht,
 - passive Teilnahmerecht

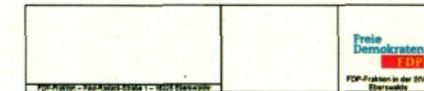
Änderungsanträge zu § 9 Fraktion Bündnis Eberswalde

- Stimmrecht ist beim aktiven Teilnahmerecht nicht eingeschlossen, dieses beinhaltet lediglich das Rede-, Vorschlags-, Antrags- und Fragerecht
- würde dem Änderungsantrag zugestimmt werden, müsste der Beschluss vom Bürgermeister beanstandet werden, da er nicht den Regelungen der BbgKVerf. entspricht

Änderungsantrag zu § 12 Fraktion FDP

In § 12 Satz 2 wird das Wort „genannten“ gestrichen und nach dem Wort „Personenkreis“ werden die Wörter „nach Satz 1“ eingefügt

Gewünschte Fassung	Neue Fassung
<p>Die Stadtverordnetenversammlung benennt... Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister kann weitere Stellvertreterinnen/Stellvertreter aus dem Personenkreis nach Satz 1 bestimmen.</p>	<p>Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters aus dem Kreis der Bediensteten, denen die Leitung einer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unmittelbar unterstellten Organisationseinheit obliegt, eine allgemeine Stellvertreterin/ einen allgemeinen Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister kann weitere Stellvertreterinnen/Stellvertreter aus dem genannten Personenkreis bestimmen.</p>



Änderungsantrag

Betreff: BV 0650/2018 Hauptatzung

Beratungsfolge:

21.06.2018 Hauptausschuss
 28.06.2018 Stadtverordnetenversammlung
 20.09.2018 Hauptausschuss
 27.09.2018 Stadtverordnetenversammlung

Beschlussantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die mit der Beschlussvorlage 0650/2018 vorgelagte Hauptatzung der Stadt Eberswalde wird wie folgt geändert:

- Nach § 5 Absatz 3 Satz 1 wird als Satz 2 eingefügt: „Sie entscheidet ferner über (Einleitung, Ausgestaltung und Abschluss von) Vergabeverfahren, die keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, wenn die in § 5 Abs. 1 genannten Wertgrenzen überschritten werden.“
- In § 7 Absatz 2 und 3 werden jeweils die Worte „4 Wochen“ durch die Worte „einem Monat“ ersetzt.
- In § 8 Absatz 1 und 3 wird jeweils das Wort „konstituierenden“ durch das Wort „ersten“ ersetzt.
- Der gesamte § 9 wird ersetzt durch:

„§ 9

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Bildung von Ausschüssen, deren Bezeichnung sowie der Anzahl der Sitze und deren Verteilung entsprechend den jeweiligen Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.“

Änderungsantrag zu § 12 Fraktion FDP

Prüfungsergebnis der Verwaltung:

- Verwaltungsvorschlag verständlicher
- grundsätzlich bestehen hierzu rechtlich keine Bedenken, wenn die Mehrheit der Stadtverordneten dem zustimmt

Änderungsantrag zu § 18 Fraktion FDP

Prüfungsergebnis der Verwaltung:

- grundsätzlich bestehen hierzu rechtlich keine Bedenken, wenn die Mehrheit der Stadtverordneten dem zustimmt
- bei 3 Stellvertreter/innen wird eher sichergestellt, dass immer ein Vertreter des jeweiligen Beirates in den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung anwesend ist

Änderungsantrag zu § 19 Fraktion FDP und Bündnis Eberswalde

Nach § 19 wird bei Anpassung der
Inhaltsübersicht und der Nummerierungen der
nachfolgenden Paragraphen als § 20 eingefügt

Beibehaltung des ursprünglichen § 22
„Kinder- und Jugendparlament“ als § 20 der
zu beschließenden neuen Fassung.

§ 22

Kinder- und Jugendparlament

- (1) Die Stadt Eberswalde richtet zur Vertretung der Interessen der Kinder, der Jugendlichen und der jungen Erwachsenen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendparlament der Stadt Eberswalde“. Dem Kinder- und Jugendparlament gehören 18 Mitglieder an.
- (2) Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sein, die im Zeitpunkt der Wahl das zwölfte Lebensjahr, jedoch noch nicht das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Eberswalde sind. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und werden zu Beginn der Wahlperiode in geheimer Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt.
Innerhalb einer Wahlperiode können nicht besetzte Beiratsitze von der Stadtverordnetenversammlung durch Wahl nachbesetzt werden. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sowie das bis zur Neuwahl bestehende Kinder- und Jugendparlament ist berechtigt, Wahlvorschläge zu machen. Daneben können auch die Ortsvorsteherinnen/die Ortsvorsteher und die Ortsbeiräte Wahlvorschläge für solche Bewerberinnen und Bewerber machen, die den ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem von ihnen vertretenen Ortsteil haben. Die Bewerberinnen und Bewerber für einen Sitz im Kinder- und Jugendparlament werden auf Stimmzetteln in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung hat insgesamt fünf Stimmen, wobei einer Bewerberin/einem Bewerber jeweils nur eine Stimme gegeben werden kann. Die Bewerberinnen/die Bewerber mit den meisten Stimmen sind zum Mitglied des Kinder- und Jugendparlaments gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, sofern dies für die Besetzung des Beirats relevant ist. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sofern die Anzahl der Bewerberinnen/der Bewerber die Anzahl der zu vergebenen Sitze nicht übersteigt, kann die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder beschließen, dass die Bewerberinnen/die Bewerber durch Abstimmung im Block als Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments benannt werden.
- (3) § 19 Absatz 3 bis 6 finden entsprechende Anwendung.

Änderungsantrag zu § 19 Fraktion FDP und Bündnis Eberswalde

Prüfungsergebnis der Verwaltung:

- Beirat „Kinder- und Jugendparlament“ hat sich nicht bewährt
- in Stadtverordnetenversammlung am 27.06.2013 erfolgte letzte Bestellung eines Mitgliedes in das KJP
- letzte „Entschuldigung“ zur Nichtteilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erfolgte im September 2014
- danach keine Teilnahme/Rückmeldung mehr zu Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

Änderungsantrag zu § 19 Fraktion FDP und Bündnis Eberswalde

Prüfungsergebnis der Verwaltung:

- seit ca. 2 Jahren offiziell nicht mehr aktiv tätig
(in StVV 24.11.2016 wurde durch den Vorsitzenden der StVV informiert, dass der Vorsitzende des KJP, Herr Merten, mitteilt, dass das KJP aufgrund zu geringer Beteiligung nicht mehr arbeitsfähig und nicht mehr besetzt ist. Als lockerer und nicht weiter geregelter „Nachfolger“ des KJP wurde der JugendDialog Eberswalde in Angriff genommen.)

Änderungsantrag zu § 22

Fraktion FDP und Bündnis 90/Die Grünen

Nach § 22 wird bei Anpassung der Inhaltsübersicht und der Nummerierungen der nachfolgenden Paragraphen als § 23 eingefügt: „Jeder hat das Recht sich entsprechend § 16 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg mit einer Petition an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister zu wenden.“



Änderungsantrag

Besatz: BV 0650/2018 Hauptabteilung

Beratungstermine:

21.06.2018	Hauptabteilung
26.06.2018	Stadtverordnetenversammlung
26.09.2018	Hauptabteilung
27.09.2018	Stadtverordnetenversammlung

Beschlussantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die mit der Beschlussvorlage BV 0650/18 eingeleitete Haushaltsänderung der Stadt Eberswalde wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 2 eingefügt: „Die Amtszeit lautet über die Wahlperiode und die Wahlperiode umfasst die Jahre 2019 bis 2024.“
2. In § 7 Absatz 2 und 3 werden jeweils die Worte „Jahreskreis“ durch die Worte „Jahre“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 1 und 2 sind jeweils die Worte „Jahreskreis“ durch die Worte „Jahre“ ersetzt.
4. Der gesamte § 9 wird neu gefasst:

§ 9

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Bildung von Ausschüssen deren Besetzung sowie der Anzahl der Mitglieder und deren Leitung entsprechend den jeweiligen Möglichkeiten der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Stand: 05.09.2018 * Fax: 0304 20411 * Mail: stadt@eberswalde.de
 Die 18. Wahlperiode, Wahlperiode 2019 bis 2024



Stadtverordnetenversammlung
 Büro der Stadtverordnetenversammlung
 Straße 10a 42
 16275 Eberswalde

Telefon: 0304 204 1111
 Telefax: 0304 204 1112
 E-Mail: stadt@eberswalde.de
 www.eberswalde.de

30.09.2018

Stadtverordnetenversammlung am 21.09.2018

Änderungsantrag zur Vorlage: BV/0650/2018

Besatz: Hauptabteilung

Beschlussantrag:

Die zu beschließende Haushaltsänderung (Anlage I) wird wie folgt geändert:

1. § 9: Ausschüsse

Die folgende Regelung zur Bildung von Ausschüssen (Absatz 1) wird herbeigeführt und lautet wie folgt:

1. § 9 (1) Einem Ausschuss

Nach § 4 des überarbeiteten § 24 Absatz 1 mit dem Wortlaut: „Die Amtszeit wird mit einer Wahlperiode und die Wahlperiode umfasst die Jahre 2019 bis 2024.“

1. § 23: Petitionen

Es wird ein neuer Paragraph 23 mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

„Jeder hat das Recht, sich mit einer Petition gem. §§ 14 Abs. 1 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister zu wenden.“

Stand: 05.09.2018 * Fax: 0304 20411 * Mail: stadt@eberswalde.de

Änderungsantrag zu § 22 Fraktion FDP und Bündnis 90/Die Grünen

Prüfungsergebnis der Verwaltung:

- alte Regelung war nicht mehr korrekt, daher ist eine Überarbeitung nötig
- rechtlich bestehen hierzu keine Bedenken, wenn die Mehrheit der Stadtverordneten dem zustimmt
- inhaltsgleiche Wiedergabe des § 16 BbgKVerf und damit entbehrlich
- ⇒ bei Änderungen im § 16 BbgKVerf durch den Gesetzgeber ist die Hauptsatzung entsprechend anzupassen, damit diese nicht höherrangigem Recht widerspricht

Änderungsantrag zur Aufnahme eines Paragraphen zum Ehrenbürgerrecht - Fraktion Bündnis Eberswalde

„Es ist ein Paragraph „Ehrenbürgerrecht“ aufzunehmen.

Die Formulierung soll lauten:

(1) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist Ausdruck der besonderen Wertschätzung der Stadt Eberswalde für Bürger, die sich durch außergewöhnliche Verdienste oder ein besonderes Engagement um das Wohl der Stadt und ihrer Bürger verdient gemacht und/oder in ihrem Wirken in Eberswalde herausragende Leistungen über die Stadtgrenzen hinaus zum Wohle der Gesellschaft vollbracht haben.

(2) Weitere Konkretisierungen und Verfahren regelt die Richtlinie (ggf. Satzung) der Stadt Eberswalde zur Begründung und Beendigung der Ehrenbürgerschaft.

(Eine solche Richtlinie oder Satzung ist durch die Stadtverwaltung zu erarbeiten.)

Änderungsantrag zur Aufnahme eines Paragraphen zum Ehrenbürgerecht - Fraktion Bündnis Eberswalde

Prüfungsergebnis der Verwaltung:

- Entscheidung über Verleihung Ehrenbürgerrecht obliegt ausschließlich der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 26 i. V. m. § 28 Absatz 2 Punkt 8 BbgKVerf; hiervon abweichende Regelungen über das Verfahren oder die materiellen Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts können daher in der Hauptsatzung nicht getroffen werden
- Nr. 1 des Änderungsantrages steht im Widerspruch zu § 26 Absatz 1 BbgKVerf
 - ⇒ Regelung widerspricht höherrangigem Recht
- BbgKVerf. gibt nicht das Recht her, andere Verfahrensweisen zu definieren
- Gesetzestext könnte nur wiederholt werden analog dem Petitionsrecht



***Herzlichen Dank für ihre
Aufmerksamkeit!***